

§ 106 NO

NO - Notariatsordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1) Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Uebernahmprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§. 82, Absatz 2).
2. (2) Für die Feststellung der Identität des Empfängers gilt der § 55.
3. (3) Ist die Empfangsbestätigung in einem besonderen Protokolle ertheilt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Uebernahmprotokolle unter Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Protokoll anzumerken.

In Kraft seit 01.08.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at